

1981

Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1981

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 81	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 47 über das Abgasverhalten von Fahrrädern mit Hilfsmotor nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 47)	930
27. 10. 81	Verordnung zu dem Abkommen vom 20. März 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Irlands über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen neu: 826-2-32	931
21. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	933
21. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommen	934
30. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	935
7. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	937
8. 10. 81	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den gemeinsamen Export von Rundfunk-Satelliten	938
8. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	940
9. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	942
9. 10. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Vertrags über den Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück	944
12. 10. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-französischen Grenze	944
12. 10. 81	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Radioastronomie	945
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	948
14. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	948
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	950
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	950
14. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	951
20. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	951
20. 10. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	952

Die Regelung Nr. 47 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrräder mit Hilfsmotor [Motorfahrräder, Mopeds] hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – nebst Anhängen 1 bis 6 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 47
über das Abgasverhalten von Fahrrädern mit Hilfsmotor
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der Regelung Nr. 47)**

Vom 26. Oktober 1981

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 47 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend veröffentlicht.*)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14. des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft. An demselben Tage tritt die Regelung Nr. 47 gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsteile und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 26. Oktober 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

*) Die Regelung Nr. 47 nebst Anhängen 1 bis 6 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 20. März 1981
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Irlands
über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen
bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
der Leistungen an Arbeitslose
sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen
Vom 27. Oktober 1981**

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 2, 3 und 34 Buchstabe b, des Artikels 2 Nr. 1 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. 1974 I S. 1177) wird, und zwar soweit sich die Verordnung auf Artikel 1 und 5 des vorgenannten Gesetzes stützt mit Zustimmung des Bundesrates, verordnet:

Artikel 1

Das in Bonn am 20. März 1981 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Irlands über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die den deutschen Trägern der Krankenversicherung durch die Gewährung von Sachleistungen in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Kosten, auf deren Erstattung nach Artikel 1 des Abkommens verzichtet wird, sind auf alle deutschen Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres, ohne Rentner, umzulegen. Die Umlage führt der Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle durch.

(2) Führt der Erstattungsverzicht für einen deutschen Träger der Krankenversicherung zu einer außergewöhnlichen Entlastung, so kann der Bundesverband

der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung diesem auferlegen, den Betrag der außergewöhnlichen Entlastung dem Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle zur Minderung der Gesamtumlage nach Absatz 1 zuzuführen.

Artikel 3

(1) In den Fällen, in denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Träger der Krankenversicherung Sachleistungen wegen der Folgen eines vom irischen zuständigen Träger zu entschädigenden Arbeitsunfalls gewährt, haben ihm die deutschen Träger der Unfallversicherung die Kosten für diese Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1504 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten.

(2) Die Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Träger der Unfallversicherung umgelegt. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. erbracht hat. Die Erstattung und die Umlage führt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. als Verbindungsstelle für die Unfallversicherung durch.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des eingangs erwähnten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Irlands
über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen
bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
der Leistungen an Arbeitslose
sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen**

**Agreement
between the Government of Ireland
and the Government of the Federal Republic of Germany
on the waiving of reimbursement of the costs of benefits in kind
in respect of sickness, maternity, accidents at work
and occupational diseases, unemployment benefits
and the costs of administrative and medical controls**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung Irlands –

in Anwendung des Artikels 36 Absatz 3, des Artikels 63 Absatz 3 und des Artikels 70 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und des Artikels 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit nach Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie der Kosten für die verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrollen nach Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwischen den zuständigen Trägern der Vertragsparteien wird gegenseitig verzichtet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Leistungen an Personen, die sich deshalb in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei begeben, um dort Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 31 oder Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu erhalten.

Artikel 2

Auf die Erstattung der Leistungen, die ein Träger der Arbeitslosenversicherung einer Vertragspartei Arbeitslosen zu Lasten eines Trägers der anderen Vertragspartei nach Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt hat, wird gegenseitig verzichtet.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Irlands innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

The Government of Ireland
and
the Government of the Federal Republic of Germany –

in application of paragraph 3 of Article 36, paragraph 3 of Article 63 and paragraph 3 of Article 70 of Regulation (EEC) No. 1408/71 of the Council of 14 June 1971 on the application of social security schemes to workers and their families who move within the Community and of paragraph 2 of Article 105 of Regulation (EEC) No. 574/72 of the Council of 21 March 1972 fixing the procedure for implementing Regulation (EEC) No. 1408/71 –

have agreed as follows:

Article 1

(1) Reimbursement by the competent institutions of the contracting parties of the costs of benefits in kind for sickness, maternity, accidents at work and occupational diseases in accordance with paragraph 1 of Article 36 and paragraph 1 of Article 63 of Regulation (EEC) No. 1408/71 and the costs of administrative and medical controls in accordance with paragraph 1 of Article 105 of Regulation (EEC) No. 574/72 shall mutually be waived.

(2) Paragraph (1) of this Article shall not apply to benefits to persons who go to the territory of the other contracting party for the specific purpose of receiving benefits in kind in accordance with the provisions of Article 22.1 (c), Article 31 or Article 55.1 (c) of Regulation (EEC) No. 1408/71.

Article 2

The reimbursement of benefits provided to unemployed persons by an unemployment insurance institution of one contracting party at the expense of an institution of the other contracting party in accordance with paragraph 1 of Article 70 in connection with Article 69 of Regulation (EEC) No. 1408/71 shall mutually be waived.

Article 3

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Ireland within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung Irlands schriftlich mitgeteilt hat, daß in der Bundesrepublik Deutschland die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Article 4

This Agreement shall enter into force, with effect from 1 April 1973, on the day on which the Government of the Federal Republic of Germany informs the Government of Ireland in writing that the requirements of national law necessary for the entry into force of the Agreement have been fulfilled in the Federal Republic of Germany.

Artikel 5

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft; jedoch hat jede Vertragspartei das Recht, es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich zu kündigen.

Article 5

This Agreement shall continue in force indefinitely, subject to the right of either contracting party to terminate it with effect from the end of any calendar year on giving the other party three months' written notice.

Geschehen zu Bonn am 20. März 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Bonn on 20 March 1981 in two original copies, in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
G. van Well

Für die Regierung Irlands
For the Government of Ireland
Christopher P. Fogarty

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz
am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen
Vom 21. September 1981**

Südafrika hat gegenüber dem niederländischen Außenministerium als Verwahrer der nachstehend aufgeführten Übereinkünfte am 10. März 1978 erklärt, daß es sich noch an

die Erklärung vom 29. Juli 1899 betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen (RGBl. 1901 S. 474)

und

die Erklärung vom 29. Juli 1899 betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (RGBl. 1901 S. 478)

gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. September 1901 (RGBl. S. 482), vom 10. Juli 1974 (BGBl. II S. 1105) und vom 25. August 1977 (BGBl. II S. 787).

Bonn, den 21. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz
am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommen**

Vom 21. September 1981

Südafrika hat gegenüber dem niederländischen Außenministerium als Verwahrer der nachstehend aufgeführten Übereinkünfte am 10. März 1978 erklärt, daß es sich noch an

- a) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden (RGBl. 1910 S. 59),
- b) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten (RGBl. 1910 S. 82),
- c) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (RGBl. 1910 S. 107),
- d) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Umwandlung von Kaufahrtschiffen in Kriegsschiffe (RGBl. 1910 S. 207),
- e) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (RGBl. 1910 S. 231),
- f) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (RGBl. 1910 S. 256)

und

- g) das Abkommen vom 18. Oktober 1907 über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege (RGBl. 1910 S. 316)

gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Januar 1910 (RGBl. S. 375), vom 30. März 1953 (BGBl. II S. 125), vom 8. Juli 1974 (BGBl. II S. 1104) und vom 16. Dezember 1977 (BGBl. 1978 II S. 97).

Bonn, den 21. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. September 1981

In Lilongwe ist am 27. August 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. August 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1981

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Dek-

kung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandkosten für Transport, Versicherung und Montage

a) für die „Allgemeine Warenhilfe III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) und

b) für die „Allgemeine Warenhilfe IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 27. August 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Kistenich

Für die Regierung der Republik Malawi
L. Chakakala Chaziya

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 27. August 1981 aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Malawi von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus den Finanzierungsbeiträgen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
Vom 7. Oktober 1981**

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Ägypten	am 20. August 1981
Sierra Leone	am 20. August 1981

in Kraft getreten.

Die Regierungen Ägyptens und Sierra Leones haben nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
--	---

von Ägypten und Sierra Leone in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“
---	---

handelt.

Ägypten hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde ferner erklärt, daß es diesem Abkommen mit Vorbehalten zu Artikel 12 Abs. 1, Artikel 20, Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 und Artikel 24 beitrifft.

Sierra Leone hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

"The Government of Sierra Leone wishes to state with regard to article 17 (2) that Sierra Leone does not consider itself bound to grant to refugees the rights stipulated therein."

„Die Regierung von Sierra Leone erklärt zu Artikel 17 Absatz 2, daß Sierra Leone sich nicht für verpflichtet hält, Flüchtlingen die darin vorgesehenen Rechte zu gewähren.“

"Further, with regard to article 17 as a whole, the Government of Sierra Leone wishes to state that it considers the article to be a recommendation only and not a binding obligation."

Ferner erklärt die Regierung von Sierra Leone zu dem gesamten Artikel 17, daß sie den Artikel nur als Empfehlung und nicht als bindende Verpflichtung betrachtet.

"The Government of Sierra Leone wishes to state that it does not consider itself bound by the provisions of article 29, and it reserves the right to impose special taxes on aliens as provided for in the Constitution."

Die Regierung von Sierra Leone erklärt, daß sie sich durch Artikel 29 nicht als gebunden betrachtet; sie behält sich das Recht vor, von Ausländern die in der Verfassung vorgesehenen Sonderabgaben zu erheben.“

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Ägypten	am 22. Mai 1981
Sierra Leone	am 22. Mai 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. August 1981 (BGBl. II S. 626).

Bonn, den 7. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über den gemeinsamen Export von Rundfunk-Satelliten**

Vom 8. Oktober 1981

Die durch Notenwechsel vom 22. September 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik geschlossene Vereinbarung über den gemeinsamen Export von Rundfunk-Satelliten, die

am 22. September 1981

in Kraft getreten ist, wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

(Übersetzung)

Ministerium für Industrie
Der Minister

Französische Republik
Paris, den 22. September 1981

Herrn Andreas von Bülow
Bundesminister für Forschung und Technologie
Bonn

Sehr geehrter Herr Minister,

im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 6 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten vom 29. April 1980 *) – im folgenden als Abkommen bezeichnet – sowie in Anbetracht der übrigen für die künftige industrielle Zusammenarbeit und den Export von Rundfunk-Satelliten einschlägigen Bestimmungen des genannten Abkommens und seiner Zusatzdokumente beehre ich mich, Ihnen die nachstehende Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die industrielle Zusammenarbeit und den Export von Rundfunk-Satelliten vorzuschlagen:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens sorgen die Vertragsparteien dafür, daß bei der Fortsetzung der industriellen Zusammenarbeit alle in der präoperationellen Phase gewonnenen Ergebnisse und laufenden Entwicklungen in vollem Umfang insbesondere für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition des gemeinsamen Industriekonsortiums genutzt werden können.

Artikel 2

(1) Unter der Voraussetzung, daß dieselben deutschen und französischen Industrieunternehmen wie in der präoperationellen Phase auf paritätischer Grundlage (Aufteilung im Verhältnis 50 : 50 der jeweiligen finanziellen Auftragsanteile an den Arbeiten und der finanziellen Risiken) tätig werden

- a) betrauen die Vertragsparteien das gemeinsame Industriekonsortium mit der Herstellung operationeller Rundfunk-Satelliten für den Bedarf jeder Vertragspartei, über den sie in eigener Zuständigkeit entscheidet, sofern die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Lieferfristen vertretbar sind,
- b) setzen sich die Vertragsparteien im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dafür ein, daß auch Exportverträge, die Organisationen anderer Länder hinsichtlich gleichartiger Lieferungen abschließen wollen, an das gemeinsame Industriekonsortium vergeben werden.

(2) Bei Abweichungen von der Parität, die nicht durch die Weigerung einer der Vertragsparteien, sich an einem Exportgeschäft zu beteiligen, verursacht sind, wird der Lenkungsausschuß Maßnahmen vorschlagen, die baldmöglichst auf deren Wiederherstellung hinzielen.

Artikel 3

Im Hinblick auf den Export von Rundfunk-Satelliten in Drittländer konsultieren sich die Vertragsparteien in folgenden Fragen auf der Grundlage einer laufenden gegenseitigen Information:

- a) Erörterung der Exportmöglichkeiten von Rundfunk-Satelliten und entsprechende Unterrichtung der Industrie,
- b) rechtzeitige Erörterung der Anregungen und Fragen von Industrie- und Handelsseite zum Export von Satelliten,
- c) Prüfung und Abstimmung – im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren – der im Hinblick auf den

Export von Rundfunk-Satelliten durch das Konsortium gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Dritten zu ergreifenden Maßnahmen,

- d) Prüfung und Entscheidung der Vertragsparteien, gemeinsam mit denjenigen Drittstaaten in Verbindung zu treten, deren Industrieunternehmen sich an der Fertigung von Satelliten für den Export zu beteiligen wünschen,
- e) in jedem Exportfall gemeinsame Erörterung der Vorkehrungen, die die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und ihrer üblichen Garantie- und Kreditverfahren in Erwägung ziehen. Die gegebenenfalls zu treffenden Vorkehrungen werden auf die Vertragsparteien im Verhältnis ihrer industriellen Beteiligung aufgeteilt.

Artikel 4

(1) Die Konsultationen gemäß Artikel 3 Buchstaben a bis d werden innerhalb des Lenkungsausschusses abgehalten. Die Fragen der Garantie- und Kreditverfahren (Artikel 3 Buchstabe e) werden, wenn notwendig, von den Experten der zuständigen Verwaltung erörtert. Der Lenkungsausschuß wird beauftragt, die Verbindungen zu dem Industriekonsortium zu halten und insbesondere die Fragen zu behandeln, die die Organisation und Aufteilung der Industriearbeiten betreffen. Der Lenkungsausschuß wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Experten (Satz 2) eingeladen.

(2) Die Konsultationen sollen innerhalb von 30 Tagen nach Antrag einer Vertragspartei durchgeführt werden. Die Sitzungen werden abwechselnd in Deutschland und Frankreich abgehalten. Den Vorsitz führt diejenige Vertragspartei, bei der die Konsultationen stattfinden.

(3) Wenn beide Vertragsparteien dies für zweckmäßig halten, wird das Industriekonsortium zur Teilnahme an den Konsultationen aufgefordert. Im Regelfall wird das Industriekonsortium über die Ergebnisse der Konsultationen durch den Lenkungsausschuß unterrichtet.

Artikel 5

Die Bestimmungen des Abkommens und seiner Zusatzdokumente gelten – soweit einschlägig – für die Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere Artikel 10 (Patente, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte), insbesondere Absatz 6, Artikel 11 Absatz 2 (Nutzung der Trägerrakete Ariane), Artikel 16 (Berlin-Klausel) und Artikel 17 Absatz 3 (Rechte in bezug auf das gewerbliche Eigentum im Falle der Vertragsbeendigung).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob die vorstehenden Ausführungen die Zustimmung der zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland finden. Ist dies der Fall, stellen dieses Schreiben und Ihre Antwort eine Vereinbarung dar, die mit dem Tag Ihrer Antwort in Kraft tritt, bis zum 1. Dezember 1990 gilt und stillschweigend um jeweils fünf Jahre verlängert wird, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Abkommens hinaus.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. Dreyfus

*) Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1981 Teil II S. 49

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie

Bonn, den 22. September 1981

An den
Minister für Industrie
Herrn Pierre Dreyfus
Paris

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 22. September 1981 zu bestätigen, mit welchem Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen. Ihr Schreiben lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Régierungen, die am 22. September 1981 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Bülow

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Oktober 1981

In Gaborone ist am 24. Juni 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Juni 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botswana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Botswana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botswana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Botswana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botswana, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Entwicklungsplanung, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straße Palapye Serowe“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Botswana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Straße Palapye Serowe“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botswana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Botswana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botswana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen der Nummer 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt diese Vereinbarung auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botswana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 24. Juni 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Hoffmann

Für die Regierung der Republik Botswana
P. S. Mmusi

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Oktober 1981

In Bonn ist am 17. September 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. September 1981

in Kraft getreten: es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Oktober 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 120 000 000,00 DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

a) bis zu 48 Mio DM (in Worten: achtundvierzig Millionen Deutsche Mark) für die Finanzierung der Devisenkosten aus

dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. September 1981 abgeschlossen worden sind,

b) bis zu 10 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

c) bis zu 7 Mio DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für die Förderung von Entwicklungsbanken („Bangladesh Shilpa Rin Sangstha“ und „Bangladesh Krishi Bank“), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

d) bis zu 35 Mio DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) für Vorhaben im Bereich „Stromerzeugung und -übertragung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

e) bis zu 10 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben (Projekthilfe), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b, c und d bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der

Bunderepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für die Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, e aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich

auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 17. September 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Walter Gorenflos
Dr. Franz Klamser

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
S. Alam

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch vom 17. September 1981 über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 17. September 1981 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - (a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - (b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - (c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - (d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe;
 - (e) Transportmittel;
 - (f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind;
 - (g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern, von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Vertrags
über den Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück**

Vom 9. Oktober 1981

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 zum Vertrag vom 5. Februar 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück (BGBl. 1980 II S. 752) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 15 Abs. 2 sowie der dazugehörige Briefwechsel

am 1. Dezember 1981

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 1. Oktober 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 9. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-französischen Grenze**

Vom 12. Oktober 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 6. August 1981

a) über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim (BGBl. 1981 II S. 593)

und

b) über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Freistett/Gambsheim (BGBl. 1981 II S. 596)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Oktober 1981

in Kraft getreten sind.

Am gleichen Tag sind auf Grund der Notenwechsel vom 11. September 1981 die Vereinbarungen vom 15. Mai 1981

a) über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim (BGBl. 1981 II S. 594)

und

b) zur Änderung der deutsch-französischen Vereinbarung vom 18. Juni 1975 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Freistett/Gambsheim (BGBl. 1981 II S. 597)

in Kraft getreten.

Bonn, den 12. Oktober 1981

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Radioastronomie
Vom 12. Oktober 1981**

In Granada ist am 15. Mai 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Spaniens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Radioastronomie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1

am 3. August 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Spaniens
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Radioastronomie**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung Spaniens, –

im Bestreben, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Beziehungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu fördern und angesichts der Bedeutung einer solchen Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung ihrer Beziehungen;

im Hinblick auf die Bedeutung, die gegenwärtig dem Studium der Radioastronomie zukommt, der günstigen Aussichten einer internationalen Zusammenarbeit hierfür sowie der besonderen Bedingungen, die gewisse, genau definierte Gebiete des spanischen Hoheitsgebietes für diesen Zweck bieten;

mit Rücksicht darauf, daß Spanien über Radioastronomieexperten und -einrichtungen verfügt, die für die Erstellung von internationalen Zusammenarbeitsprogrammen von Bedeutung sind;

in Kenntnis des Vertrags zwischen der Max-Planck-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und des „Centre National de la Recherche Scientifique“ der Französischen Republik zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Instituts für Radioastronomie im Millimeterbereich (im folgenden IRAM genannt), welches aus einem wissenschaftlichen und technischen Zentrum in Grenoble, einem Observatorium auf dem Plateau de Bure in den französischen Hochalpen sowie einem auf dem Pico Veleta (Loma de Dilar) gelegenen Observatorium, das auch Räumlichkeiten in Granada, Spanien, umfaßt, bestehen soll;

in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 des zwischen beiden Regierungen am 23. April 1970 geschlossenen Rahmenab-

kommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung *) (im folgenden „Rahmenabkommen“ genannt);

angesichts der Absicht der Regierung Spaniens, mit der Regierung der Französischen Republik ein ähnliches Abkommen auf dem Gebiet der Radioastronomie zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren wissenschaftlichen Stellen auf dem Gebiet der radioastronomischen Forschung (Millimeterwellen) zu friedlichen Zwecken, insbesondere durch die Unterstützung der Errichtung und des Betriebs einer Radioastronomischen Station auf dem Pico Veleta (Loma de Dilar).

Artikel 2

Für die Entwicklung einer solchen Zusammenarbeit benennen die Vertragsparteien

für die Bundesrepublik Deutschland: die Max-Planck-Gesellschaft und

für Spanien: das Instituto Geográfico Nacional.

Die von der Bundesrepublik Deutschland benannte Einrichtung handelt durch das mit dem Centre National de la Recherche Scientifique der Französischen Republik gegründete gemeinsame Institut für Radioastronomie im Millimeterbereich (IRAM).

Das Instituto Geográfico Nacional (im folgenden IGN genannt) und IRAM werden am Tage der Unterzeichnung dieses

*) Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1971 Teil II S. 1005

Abkommens ein Protokoll abschließen, in dem die Grundsätze und Modalitäten der vorgesehenen Zusammenarbeit geregelt werden.

Artikel 3

In dem Protokoll gemäß Artikel 2 Absatz 3 wird folgendes geregelt:

1. Die Finanzierung der Kosten, die bei der Entwicklung der Zusammenarbeit und durch die gemeinsame Durchführung von Programmen zur Forschung oder technologischen Entwicklung oder durch die Benutzung von wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen entstehen.
2. Die Verteilung der Beobachtungszeiten.
3. Diejenigen Stellen, die für die Durchführung der Zusammenarbeit entscheidende oder beratende Funktion haben.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit kann unter anderem in folgender Form stattfinden:

1. Informationsaustausch über Forschungen auf dem Gebiet der Radioastronomie,
2. Austausch von Wissenschaftlern, Experten und technischen Fachkräften einschließlich deren Ausbildung,
3. gemeinsame und koordinierte Durchführung von Forschungsprogrammen,
4. gemeinsame und koordinierte Benutzung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen.

Artikel 5

Angesichts der außergewöhnlichen Bedingungen, die gewisse Gebiete Spaniens, insbesondere der Pico Veleta (Loma de Dilar), für die radioastronomische Forschung bieten, werden die gemeinsame Errichtung und Benutzung eines Observatoriums für Forschungen im Millimeterwellenbereich in Angriff genommen.

Zum Observatorium werden, außer den Grundstücken und der angemessenen Infrastruktur, auch die Gesamtheit der Einrichtungen, Gebäude und die Dienstleistungen gehören, die für die bestmögliche wissenschaftliche Nutzung erforderlich sind. Die Abgrenzung der Grundstücke, die Infrastruktur sowie eine allgemeine Beschreibung der hauptsächlichlichen Ausrüstungen werden im Anhang zu dem Protokoll gemäß Artikel 2 aufgeführt.

Artikel 6

Das im vorgenannten Artikel bezeichnete Observatorium widmet sich der radioastronomischen Forschung im heutigen Sinne dieser wissenschaftlichen Disziplin. Jede Erweiterung der wissenschaftlichen Tätigkeit auf Gebiete, die davon verschieden sind, sowie jede sonstige Änderung, die das Wesen des in Spanien gelegenen Observatoriums verändert, werden im Einvernehmen zwischen IRAM und IGN erfolgen und bedürfen der Zustimmung der beiden Vertragsparteien.

Artikel 7

Die spanische Seite stellt für das Observatorium die Grundstücke auf dem Pico Veleta (Loma de Dilar) für die Errichtung eines Radioteleskops und die Räumlichkeiten in Granada für die Laboratorien zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

Im Observatorium dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den Zielen dieses Abkommens nicht im Einklang stehen oder für die Sicherheit Spaniens eine Bedrohung darstellen. Die Regierung Spaniens hat das Recht, sich über alle Tätigkeiten des Observatoriums zu informieren.

Die Regierung Spaniens garantiert die ungehinderte Forschungstätigkeit des Observatoriums und wird insbesondere darum bemüht sein, den radioastronomischen Charakter des Observatoriums unter Beachtung der Empfehlungen der Internationalen Astronomischen Vereinigung sowie der Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion zu wahren.

Im Falle von Vorhaben oder sonstigen Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen oder zu Störungen des Betriebs des Observatoriums führen können, werden sich die Vertragsparteien in Gegenwart von IGN und IRAM rechtzeitig konsultieren.

Artikel 8

Die Regierung Spaniens gewährt die für die Errichtung und den Betrieb des Observatoriums erforderlichen rechtlichen Erleichterungen, d. h. sie erteilt insbesondere die für die Errichtung und den Betrieb des Observatoriums erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Befreiungen. Bei den hierfür notwendigen Verfahren wird das IGN IRAM soweit erforderlich unterstützen.

Artikel 9

Die Regierung Spaniens genehmigt die Ein- und Ausfuhr frei von Zöllen und sonstigen zu erhebenden Abgaben der für den Aufbau und den Betrieb des Observatoriums und der Einrichtungen erforderlichen Geräte, Materialien und Waren einschließlich des Zubehörs, der Ersatzteile und der Werkzeuge, gleichgültig welchem Ursprungs- oder Herkunftsland sie entstammen. Diese Geräte, Materialien und Waren sind während ihres Verbleibs in Spanien von einer Besteuerung ausgenommen. In jedem Falle werden die industriellen Möglichkeiten des Landes, in dem sich das Observatorium befindet, berücksichtigt.

Die Vertragsparteien gewährleisten jeweils für ihren Hoheitsbereich und in Übereinstimmung mit ihrer jeweils gültigen Gesetzgebung die freie Bewegung von Kapital und Zahlungen in einheimischer oder ausländischer Währung, sowie den Besitz der für IRAM für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des Observatoriums notwendigen Devisen.

Artikel 10

In allem, was sich auf die Anwendung des vorliegenden Abkommens und des Protokolls gemäß Artikel 2 Absatz 3 bezieht, erkennt die Regierung Spaniens die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit des Instituts für Radioastronomie im Millimeterbereich (IRAM) an.

Die Regierung Spaniens gewährleistet den Schutz des Vermögens der Max-Planck-Gesellschaft und des IRAM, das aus den Vermögenswerten und den sonstigen Rechten betreffend das Observatorium besteht, nach Maßgabe der spanischen Rechtsvorschriften und der zwischen den westeuropäischen Staaten anerkannten völkerrechtlichen Regeln. Beide Regierungen garantieren im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts den Schutz des Privatvermögens der Mitarbeiter der Observatorien von IRAM, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sich das Observatorium befindet, sofern dieses Vermögen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit in dem Observatorium, in dem sie arbeiten, erworben wurde.

Artikel 11

Beide Regierungen gewähren allen ständigen Mitarbeitern und den Mitarbeitern auf Zeit der Observatorien von IRAM, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sich das Observatorium befindet, alle Erleichterungen und Erlaubnisse, die für ihre Arbeit, ihren Aufenthalt, ihre Ein- und Ausreise und ihren Devisentransfer notwendig sind, nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den zwischen beiden Staaten in Kraft befindlichen Abkommen. Die gleiche Regelung gilt für die Familienangehörigen der Mitarbeiter, die mit ihnen zusammenleben.

Artikel 12

Wird die Tätigkeit des Observatoriums von Pico Veleta (Loma de Dilar) im Einvernehmen zwischen IRAM und dem IGN beendet, so garantiert die Regierung Spaniens der Max-Planck-Gesellschaft und IRAM nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die unbeschränkte und unverzügliche Verfügung über ihr ganzes aus ihren Vermögenswerten und Rechten gebildetes Vermögen. IGN und IRAM werden sich die hierbei notwendige Unterstützung leisten.

Wenn IGN aus welchen Gründen auch immer seine Mitarbeit beim Observatorium beendet, so ist IRAM berechtigt, dort seine Forschungstätigkeit innerhalb der Bereiche und Grenzen dieses Abkommens und unter den Garantien desselben fortzusetzen. Die Regierung Spaniens bestimmt die Einrichtung, mit der die Tätigkeit gemäß diesem Abkommen fortgesetzt wird.

Artikel 13

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien durch direkte Verhandlungen beigelegt. Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht innerhalb von sechs Monaten beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß diese Streitigkeit einem von beiden Vertragsparteien akzeptierten Schiedsgericht vorgelegt wird.

Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Vorsitzenden einigen, der von den Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen auf diplomatischem Wege mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

Werden die im vorstehenden Absatz genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt der Vizepräsident die Ernennun-

gen vor. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abkommen und des Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 14

Sollte ein dritter Staat den Wunsch äußern, sich an den Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, zu beteiligen, werden die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens dies im Geiste internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit prüfen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Spaniens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

Dieses Abkommen ist mit dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig anwendbar; es tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Abkommen wird für die Dauer von dreißig Jahren geschlossen und verlängert sich danach um jeweils zehn Jahre, es sei denn, daß eine Vertragspartei dieses Abkommen auf diplomatischem Wege mit einer Frist von mindestens zwei Jahren vor Ablauf schriftlich kündigt.

Geschehen zu Granada am 16. Mai 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lahn

Für die Regierung Spaniens
M. Barroso Feltrer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Pflanzenschutzabkommens
Vom 14. Oktober 1981**

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (BGBl. 1956 II S. 947) ist nach seinem Artikel XIV für

Sierra Leone am 23. Juni 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1980 (BGBl. II S. 1173).

Bonn, den 14. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 14. Oktober 1981**

In Bonn ist am 6. Mai 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. Mai 1981
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Oktober 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksre-
publik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das
Vorhaben „Bangladesch Shilpa Bank“ einen Finanzierungs-
beitrag bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Ein-
vernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangla-
desch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Be-
dingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen
der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsver-
trag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden
Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kre-
ditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-
stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit
Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finan-
zierungsvertrages in der Volksrepublik Bangladesch erhoben
werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei
den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages er-
gebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und
Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl
der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die
gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit
Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens
ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die
für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderli-
chen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt beson-
deren Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des
Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistun-
gen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin ge-
nutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich
des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-
lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkom-
mens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in
Kraft.

Geschehen zu Bonn am 6. Mai 1981 in zwei Urschriften, jede
in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung
des deutschen und des bangalischen Wortlauts ist der engli-
sche Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Mohammad Shamsul Huq

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 14. Oktober 1981

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 für

Äquatorialguinea am 30. Januar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1980 (BGBl. II S. 1482).

Bonn, den 14. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit
infolge von Schiffbruch**

Vom 14. Oktober 1981

Das Übereinkommen Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBl. 1929 II S. 759) ist nach seinem Artikel 7 für

Portugal am 19. Mai 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. II S. 26).

Bonn, den 14. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen
Vom 14. Oktober 1981**

Das Übereinkommen Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Norwegen am 5. Dezember 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1981 (BGBl. II S. 29).

Bonn, den 14. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten
in Bergwerken jeder Art
Vom 20. Oktober 1981**

Das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBl. 1954 II S. 624) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Swasiland am 5. Juni 1982
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. II S. 28).

Bonn, den 20. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 8,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen

Vom 20. Oktober 1981

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1980 zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Bundesrepublik
Deutschland

am 28. November 1981

in Kraft treten wird. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 14. Juli 1980 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Costa Rica	am	24. Juni 1982
Dänemark	am	28. November 1981
ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland		
Finnland	am	28. November 1981
Frankreich	am	28. November 1981
Griechenland	am	28. November 1981
Italien	am	23. Juni 1982
Liberia	am	8. Juli 1982
Marokko	am	15. Juni 1982
Niederlande	am	28. November 1981
Norwegen	am	28. November 1981
Schweden	am	28. November 1981
Spanien	am	28. November 1981
Vereinigtes Königreich	am	28. November 1981

Bonn, den 20. Oktober 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer